2. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017

zwischen

dem **Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK -**, vertreten durch den Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

- nachfolgend „REK“ genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- nachfolgend „RSK“ genannt -

Aufgrund einer Umstrukturierung innerhalb der RSAG-Gruppe werden ab dem 1. Januar 2022 Entsorgung der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten nicht mehr durch die KRS GmbH & Co. KG vorgenommen. Die RSAG AöR wird diese Aufgabe übernehmen, sodass eine 2. Anpassung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich ist.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 d) wird wie folgt geändert:

d) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 g) wird hinzugefügt:

g) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 a) wird um einen vierten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs.1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 4

§ 2 Abs. 1 b) wird um einen dritten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt:

- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 5

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Artikel 7

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bonn, den 23. November 2021

Für den Zweckverband „REK“

……..	……..
Frank Puchtler	Manfred Becker
Verbandsvorsteher	Sprecher der Geschäftsführung
	……..
	Sascha Hurtenbach
	Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

…….	……..
Sebastian Schuster	Christoph Schwarz
Landrat	Umweltdezernent